

RS Vwgh 2008/6/25 2008/15/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §23 Z3;

EStG 1988 §24;

EStG 1988 §28;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/13/0131 E 11. November 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Die Verpachtung eines Betriebes ist idR noch nicht als Betriebsaufgabe anzusehen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber die Absicht hat, den Betrieb nach Ablauf des Pachtvertrages nicht mehr weiterzuführen und dies auch nach außen zu erkennen gibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008150088.X01

Im RIS seit

17.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at